

LANDESSTELLE
PFLEGENDE
ANGEHÖRIGE



April 2005

Zur sozialen Sicherung von pflegenden Angehörigen

Die Landesstelle Pflegende Angehörige bewertet die Neuregelung zur sozialen Sicherung von pflegenden Angehörigen, die bereits ab 01.01.2004 gilt und bis zum 01.02.2006 durch eine Übergangsvorschrift abgemildert wird, als schwerwiegenden Rückschritt.

Einerseits ist es politischer Wille, die Pflege zu Hause und damit die Pflege durch Angehörige zu stärken, was sich auch im § 3 des Pflegeversicherungsgesetzes ausdrückt.

Andererseits wird die soziale Sicherung von Angehörigen, die zugunsten der häuslichen Pflege ihre Berufstätigkeit zeitweilig aufgeben möchten, damit erheblich verschlechtert.

Eine Schlechterstellung pflegender Angehöriger ergibt sich aufgrund der Neuregelung auf mehreren Ebenen und zwar bei der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Zunächst konnte man nach altem Recht auch nach mehreren Jahren häuslicher Pflege einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) geltend machen. Der Erhalt von ALG beinhaltete gleichzeitig die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Nunmehr entfällt mit der neuen Rahmenfrist von zwei Jahren ab dem 01.01.2004 und dem Wegfall der Übergangsregelung ab dem 01.02.2006 für pflegende Angehörige ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern die Pflege länger als zwei Jahre dauert (also die neue Rahmenfrist von zwei Jahren überschreitet). Damit ist nach längerer Pflege auch eine Absicherung in der Kranken- und Rentenversicherung nicht mehr gegeben. Das trifft insbesondere Frauen, die bedingt durch Kindererziehungszeiten ohnehin nur geringe Ansprüche in der Rentenversicherung erworben haben.

Zwar eröffnet sich ab dem 01.02.2006 die bislang nicht gegebene Möglichkeit, sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiter zu versichern, was grundsätzlich als positiv zu bewerten ist. Pflegende Angehörige jedoch nehmen mit einer Aufgabe der Berufstätigkeit zugunsten der häuslichen Pflege ohnehin schon hohe Opportunitätskosten auf sich und werden noch zusätzlich belastet, wenn sie die Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung selbst tragen sollen. Im Übrigen werden viele, wiederum besonders die Frauen, diese Kosten gar nicht tragen können und stehen dann nach einer mehr als zwei Jahre dauernden Pflege ohne soziale Absicherung da.

Aus Sicht der Landesstelle Pflegende Angehörige kann Menschen, die sich mit dem Gedanken der Aufgabe der Berufstätigkeit zugunsten der Pflege tragen, nur geraten werden, sich zuvor detailliert von den Sozialversicherungsträgern beraten zu lassen.

Elke Zeller, Landesstelle Pflegende Angehörige